

Kropp, 09.10.2018/siv

Versendetag: _____

Niederschrift
über die 2. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel
-öffentlicher Teil-
am Montag, 24. September 2018
in der Gaststätte "Sievers", Stapel

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Bürgermeister	Rahn, Rainer
Gemeindevertreter	Jöns, Rolf
Gemeindevertreter	Dierks, Hans-Johann
Gemeindevertreter	Lundelius, Jörg
Gemeindevertreter	Langbehn, Reiner
Gemeindevertreter	Holm, Jörg
Gemeindevertreter	Galbiers, Uwe
Gemeindevertreter	Jensen, Udo
Gemeindevertreter	Stühmer, Frank
Gemeindevertreter	Pawlak, Heiko
Gemeindevertreterin	Mahmens, Britta
Gemeindevertreter	Staack, Tore
Gemeindevertreter	Carl, Hans-Werner

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführer	Sievers, André
Mitglied der Verwaltung	Saalberg, Michael
Mitglied der Verwaltung	Kendler, Florian

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 27 bis 29
3. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie bürgerlichen Mitglieder
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 06. Mai 2018 ST-WPA-1/2018-2023
8. Jahresabschlüsse ehemalige Gemeinde Süderstapel
 - a) 2012
 - b) 2013
 - c) 2014
 - d) 2015
 - e) 2016
9. Jahresabschlüsse ehemalige Gemeinde Norderstapel
 - a) 2012
 - b) 2013
 - c) 2014
 - d) 2015
 - e) 2016
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb zusätzlicher Beteiligungen an der SH Netz AG
11. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Stapel über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) ST-GV-1/2018-2023
12. Nachträgliche Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Bericht über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d Abs. 1 GO
Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2018 ST-GV-2/2018-2023
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Richtlinie der Gemeinde Stapel für Ehrungen anlässlich besonderer Geburtstage, Jubiläen und zur Anteilnahme bei Todesfällen ST-GV-3/2018-2023
14. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Abriss ST-GV-4/2018-2023

- der Imbissbude „Ziegelei“ sowie ggf. Zustimmung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 95 d Abs. 1 GO
15. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Sandberg“
 16. Beratung und Beschlussfassung über die Instandsetzung des Gehweges „Heesenweg“, 1. Abschnitt
 17. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des „Osterwischweges“
 18. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der noch ausstehenden Arbeiten am Feuerwehrgerätehaus
 19. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung der Internetseite der Gemeinde Stapel
 20. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Laufbahn im Sportzentrum ST-GV-5/2018-2023
 21. Nachträgliche Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 95 d Abs. 1 GO;
hier: Anschaffung eines Frontmähwerts ST-GV-6/2018-2023
 22. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 95 d Abs. 1 GO
hier: Sanierung der Kastenrinne am Kindergarten in Stapel ST-GV-7/2018-2023
 23. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 95 d Abs. 1 GO
hier: Reparatur eines beim Osterfeuer beschädigten Schleppers ST-GV-8/2018-2023
 24. Beratung und ggf. Empfehlungsbeschlussfassung zur Gestaltung der Ortstafeln;
a) Aufhebung des Empfehlungsbeschlusses vom 18.06.18
b) Neugestaltung der Ortstafeln
 25. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verfahrensweise zur Ausgestaltung eines neuen Wappens
 26. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Gehweges an der Eider (Höhe Eiderschleife)
 27. Anfragen und Mitteilungen
 31. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Stapel begrüßt die Anwesenden und bittet alle Anwesenden sich zu erheben und den kürzlich verstorbenen Gert Reich in einer Schweigeminute zu gedenken.

Nach der Schweigeminute eröffnet der Bürgermeister die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Stapel durch Einladung vom 03.09.2018 auf Montag, den 24.09.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass die Gemeindevertretung Stapel nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Es wird von Gemeindevertreter Hans-Johann Dierks beantragt, den Tagesordnungspunkt 26 „Einwohnerfragestunde“ auf den Tagesordnungspunkt 6 zu setzen
Die früheren Tagesordnungspunkte 7 bis 25 verschieben sich entsprechend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	2	0	0

2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 27 bis 29 (Öffentlich)

Sachverhalt:

Nach Begründung durch den Vorsitzenden wird die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 27 bis 29 ohne weitere Aussprache ausgeschlossen, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 27 bis 29.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

3. Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie bürgerlichen Mitglieder (Öffentlich)

Sachverhalt:

Bürgermeister Rahn nimmt an dieser Stelle eine Würdigung ausgeschiedener Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie bürgerlichen Mitgliedern vor. Für ihr Engagement für die Gemeinde werden Frau Eike Brodersen, Herr Bernd Boysen, Herr Hauke Dierks, Herr Ralf Dierks, Herr Holger Groth, Herr Werner Hell, Herr Ramonhard Kallweit, Herr Sebastian Martens, Herr Klaus Rahn, Herr Dirk Schlüter sowie Herr Wolfgang Fock als Beauftragter der Gemeinde Stapel gewürdigt. Rainer Rahn verliest die Urkunden, die an die ausgeschiedenen Personen überreicht werden.

Beschluss:

Es erfolgt keine Abstimmung.

4. Bericht des Bürgermeisters (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die teilgenommenen Termine der letzten Monate und gibt weiter zu Protokoll:

- Herr Karsten Jasper von der ETS GmbH wurde von Bürgermeister Rahn aufgefordert, ihn in das Gremium zum Erhalt der Gisela-Schleuse aufzunehmen.
- Die Angelegenheit Bürgerbus wird in den Amtsausschuss weitergeleitet.
- Zusammenkunft der Ärzte und politischen Vertreter auf Initiative der Ärzteschaft Nord eG mit Sitz in Bad Segeberg um über die ärztliche Versorgung im Raum Stapelholm und Umgebung zu diskutieren.

- In der Schulverbandsversammlung sollen Förderanträge für die Sanierung der Turnhalle in Höhe von 155.000,00 €, Sanierung des Schulgebäudes in Höhe von 391.000,00 € und der betreuten Grundschule in Stapel erfolgen.
- Die lückenhafte Sanierung der L39 wird zum Anlass genommen, Herrn Andreas Hein vom Land Schleswig-Holstein für die nächste Gemeindevertreterversammlung einzuladen.
- Die Gemeinde Erfde erhält als Landeszentralort Mittel aus dem Projekt „Städtebauförderung“. Eine Förderung für die Gemeinde Stapel soll versucht werden.

5. Bericht der Ausschussvorsitzenden (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der **Bauausschuss**vorsitzende Frank Stühmer teilt mit, dass der Bauausschuss am 14.08.2018 getagt hat und Liegenschaften der Gemeinde Stapel besichtigt wurden. Um einen besseren Überblick zu erhalten wird der Bestand der gemeindeeigenen Liegenschaften aufgenommen.

Der **Wegeausschuss**vorsitzende Hans-Werner Carl berichtet über die drei stattgefundenen Ausschusssitzungen wie folgt:

- Verkehrswegeausschuss -> Festlegung Standorte der Ortstafeln durch den Kreis
- Vor-Ort-Termin mit dem SUV
- Besichtigung einiger Straßen durch den Ausschuss
- Hydrantenbügel für den Parkplatz an der Eider bestellt
- Straßenabnahme in der Breiten Straße, Westerort, Meiereistraße, Treeneweg
- Fräßgut wird in Schlaglöcher gefüllt

Der **Finanzausschuss**vorsitzende Reiner Langbehn geht kurz auf die beiden Ausschusssitzungen vom 05.09.2018 und 11.09.2018. Tagesordnungspunkte aus dem Finanzausschuss sind Bestandteil der heutigen Sitzung.

Der **Umweltausschuss**vorsitzende Tore Staack berichtet aus der Ausschusssitzung vom 30.08.2018 und teilt mit, dass der Radweg nach Bergenhusen ausgeschildert werden soll und das diesjährige Apfelfest um das Ohlsen-Haus am 07.10.2018 um 11 Uhr beginnt.

Vom **Sport- und Kulturausschuss** berichtet der Vorsitzende Uwe Galbiers über die Veranstaltungen Osterfeuer, Rock an der Eider sowie Rock im Ohlsenhaus und Kultur im Ohlsenhaus. Die Veranstaltungsreihe Kultur im Ohlsenhaus war sehr gut besucht und der Vorsitzende spricht seinen Dank an Heinz und seinem Team aus. Der Vorsitzende teilt mit, dass die finale Fassung der neuen Homepage durch „Arbeitsgruppe Homepage“ zum Jahresende präsentiert werden kann.

Die Stapelholmer SG wird im Jahr 2021 50 Jahre alt und wird nach Aussagen des Ausschussvorsitzenden mit einem großen Fest gefeiert. Er geht kurz auf die einzelnen angebotenen Sportarten im Verein ein.

Nach den Berichten der Ausschussvorsitzenden richtet der Bürgermeister seinen Dank an die Personen der Freiwilligen Feuerwehr Stapel für die reibungslose Ausführung des Amtsfeuerwehrtags sowie an Achim Ehlers und Werner Massow für die Bereitstellung ihrer Betriebsgeländer und an Dieter Blohm für die unentgeltliche Bereitstellung der Halle.

6. Einwohnerfragestunde (öffentlich)

Sachverhalt:

- Ein Einwohner fragt nach der Fertigstellung der schnellen Telekomleitungen. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Fertigstellung laut Vertrag zwischen der Gemeinde Stapel OT Norderstapel und der Telekom zum 30.09.2018 zu erfolgen hat. Aktuell werden noch die Verteilerkästen entsprechend bearbeitet und zum November 2018 soll das schnelle Internet in der Gemeinde Stapel OT Norderstapel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Anpassung des Vertrages zwischen der Telekom und der Gemeinde Stapel OT Süderstapel wird durch den Bürgermeister angestrebt.

- Auf die Nachfrage ob ein Ortsbeirat bereits gegründet wurde wird vom Bürgermeister verneint.

- Eine Einwohnerin hat ein paar Fragen zur Situation der Grundschule Stapel. Der Bürgermeister teilt mit, dass aktuell 48 Schüler auf die Grundschule in Stapel und 8 Schüler umliegende Schulen besuchen. Pro Kind fallen Schulkostenbeiträge in Höhe von ca. 2.000,00 € an. Die Heizungsanlage in der Schule wird von Öl auf Gas geändert.

- Ein Einwohner weist die Gemeinde darauf hin, dass im Heesenweg / Am Wollenberg Steine auf öffentlichem Grund liegen und nach Möglichkeit weggefahren werden sollten.

7. Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 06. Mai 2018 (öffentlich)

ST-WPA-
1/2018-2023

Sachverhalt:

Die Wahlprüfung erfolgt nach Maßgabe des § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO). Hier-nach hat der Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl und eingegange-

ne Widersprüche gegen das Wahlergebnis zu beschließen. Einsprüche gegen das in der Zeit vom 22.05.2018 bis 31.05.2018 bekanntgemachte Ergebnis sind nicht erhoben worden.

Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis beeinflusst haben können, so ist die Wahl zu wiederholen.

Weder bei der Vorbereitung der Wahlhandlung noch bei der Wahlhandlung sind Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 42 GKWG durch den Gemeindevwahlausschuss anzuordnen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat die vorgelegten Unterlagen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das durch den Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis mit dem Prüfungsergebnis übereinstimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erklärt die Kommunalwahl vom 06. Mai 2018 nach durchgeführter Vorprüfung für gültig.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

8. Jahresabschlüsse ehemalige Gemeinde Süderstapel

a) 2012

b) 2013

c) 2014

d) 2015

e) 2016 (Öffentlich)

Sachverhalt:

a) Jahresabschluss 2012 der ehemaligen Gemeinde Süderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zur Finanzausschusssitzung am 05.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 05.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufasst.

Das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	-115.366,61 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-115.366,61 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.701,83 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.547,33 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-20.725,86 €
Saldo der Finanzrechnung	-36.975,02 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	250.242,22 €
Liquide Mittel	213.267,20 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **2.433.531,05 €** (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012) auf **2.299.959,77 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2012). Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf **-115.366,61 €**.

Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch die Ergebnisrücklage ausgeglichen, die sich dadurch auf 94.576,95 € mindert.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2013 auf 6,76%.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form. Der Jahresfehlbetrag von -115.366,61 € ist gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

b) Jahresabschluss 2013 der ehemaligen Gemeinde Süderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss am 05.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 05.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	-160.537,58 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-160.537,58 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-98.980,49 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.211,49 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-23.724,17 €
Saldo der Finanzrechnung	-132.916,15 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	213.267,20 €
Liquide Mittel	80.351,05 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **2.299.959,77 €** (Bilanz zum 01.01.2013) auf **2.133.163,41 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2013). Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf **-160.537,58 €**.

Der ausgewiesene Fehlbetrag von -160.537,58 € wird teilweise entsprechend § 26 Abs. 3 der GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen. Die Ergebnismrücklage reduziert sich somit auf 0,00 €. Der verbleibende Fehlbetrag von -65.960,33 € wird gemäß § 26 Abs. 4 der GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnismrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2014 auf 0,00 % (Vorjahr: 6,76 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form. Der Jahresfehlbetrag von -160.537,58 € ist teilweise entsprechend § 26 Abs. 3 der GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage auszugleichen. Der verbleibende Fehlbetrag von -65.960,33 € ist gemäß § 26 Abs. 4 der GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

c) Jahresabschluss 2014 der ehemaligen Gemeinde Süderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss am 05.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 05.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	-25.568,11 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-25.568,11€

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.427,59 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-86.476,51 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	159.406,64 €
Saldo der Finanzrechnung	79.357,72 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	80.351,05 €
Liquide Mittel	159.708,77 €

Bilanz

Die Bilanzsumme steigt von **2.133.163,41 €** (Bilanz zum 01.01.2014) auf **2.192.020,63 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2014). Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf **-25.568,11 €**.

Der ausgewiesene Fehlbetrag von -25.568,11 € wird gemäß § 26 Abs. 4 der GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Position „vorgetragener Jahresfehlbetrag“ wird sich somit im Jahr 2015 auf 91.528,74 € erhöhen.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2015 auf 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form. Der Jahresfehlbetrag von -25.568,11 € ist gemäß § 26 Abs. 4 der GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

d) Jahresabschluss 2015 der ehemaligen Gemeinde Süderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss vom 05.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 05.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	87.551,28 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	87.551,28 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	179.210,20 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-107.960,72 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-31.308,92 €
Saldo der Finanzrechnung	39.940,56 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	159.708,77 €
Liquide Mittel	199.649,33 €

Bilanz

Die Bilanzsumme steigt von **2.192.020,63 €** (Bilanz zum 01.01.2015) auf **2.322.530,56 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2015). Der Jahresüberschuss beläuft sich auf **87.551,28 €**.

Der ausgewiesene Überschuss von 87.551,285 € wird gemäß § 26 Abs. 2 der GemHVO-Doppik zum Ausgleich der in den Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträge zugeführt. Die Position „vorgetragener Jahresfehlbetrag“ wird sich somit im Jahr 2016 auf 3.977,46 € reduzieren.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2016 auf 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss von 87.551,28 € ist gemäß § 26 Abs. 2 der GemHVO-Doppik zum Ausgleich der in den Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträge zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

e) Jahresabschluss 2016 der ehemaligen Gemeinde Süderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss vom 05.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 05.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	135.794,77 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	135.794,77 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	105.364,62 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	34.284,07 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-53.216,05 €
Saldo der Finanzrechnung	86.432,64 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	199.649,33 €
Liquide Mittel	286.081,97 €

Bilanz

Die Bilanzsumme steigt von **2.322.530,56 €** (Bilanz zum 01.01.2016) auf **2.369.301,50 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2016). Der Jahresüberschuss beläuft sich auf **135.794,77 €**.

Der ausgewiesene Überschuss von 135.794,77 € wird gemäß § 26 Abs. 2 der GemHVO-Doppik zum Ausgleich der in den Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträge zugeführt. Die Position „vorgetragener Jahresfehlbetrag“ wird sich somit im Jahr 2017 auf 0,00 € reduzieren. Der verbleibende Anteil aus dem Überschuss von 131.817,31 € wird der Ergebnisrücklage zugeführt.

Folglich beläuft der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2017 auf 9,42 % (Vorjahr 0,00 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss von 135.794,77 € gemäß § 26 Abs. 2 der GemHVO-Doppik ist teilweise zum Ausgleich der in den Vorjahren vorgetragenen Jahresfehlbeträge zuzuführen. Der verbleibende Anteil am Jahresüberschuss von 131.817,31 € ist gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

-
9. **Jahresabschlüsse ehemalige Gemeinde Norderstapel**
a) 2012
b) 2013
c) 2014
d) 2015
e) 2016 (Öffentlich)
-

Sachverhalt:

a) Jahresabschluss 2012 der ehemaligen Gemeinde Norderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss am 11.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 11.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung sind die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	87.531,27 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	87.531,27 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	79.953,78 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	17.301,62 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-32.697,35 €
Saldo der Finanzrechnung	64.558,05 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	201.942,48 €
Liquide Mittel	266.500,53 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **3.151.671,90 €** (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012) auf **3.063.180,76 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2012). Der Jahresüberschuss beläuft sich auf **87.531,27 €**.

Der Jahresüberschuss wird gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt, die sich dadurch in 2013 auf 297.460,42 € erhöht.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2013 auf 21,25 %.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss von 87.531,27 € ist gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

b) Jahresabschluss 2013 der ehemaligen Gemeinde Norderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss am 11.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 11.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	-133.997,38 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-133.997,38 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-75.448,94 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	13.842,39 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-34.346,19 €
Saldo der Finanzrechnung	-95.952,74 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	266.500,53 €
Liquide Mittel	170.547,79 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **3.063.180,76 €** (Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013) auf **2.880.421,82 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2013). Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf **-133.991,38 €**.

Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch die Ergebnisrücklage ausgeglichen, die sich dadurch auf 163.469,04 € beläuft.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2014 auf 11,68 % (Vorjahr: 21,25 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form. Der Jahresfehlbetrag von 133.991,38 € ist gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebn isrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

c) Jahresabschluss 2014 der ehemaligen Gemeinde Norderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss am 11.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 11.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	-59.735,04 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	-59.735,04 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-52.809,79 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-155.466,44 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	32.915,18 €
Saldo der Finanzrechnung	-69.741,47 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	170.547,79 €
Liquide Mittel	100.806,32 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **2.880.421,82 €** (Bilanz zum 01.01.2014) auf **2.861.416,89 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2014). Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf **-59.735,04 €**.

Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch die Ergebnisrücklage ausgeglichen, die sich dadurch auf 103.734,00 € beläuft.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2015 auf 7,41 % (Vorjahr 11,68 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form. Der Jahresfehlbetrag von -59.735,04 € ist gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

d) Jahresabschluss 2015 der ehemaligen Gemeinde Norderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss vom 11.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 11.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	75.664,24 €
Außerordentliches Ergebnis	782,60 €
Jahresergebnis	74.881,64 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	109.724,07 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	84.065,08 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-38.696,83 €
Saldo der Finanzrechnung	155.092,32 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	100.806,32 €
Liquide Mittel	255.898,64 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **2.861.416,89 €** (Bilanz zum 01.01.2015) auf **2.867.386,25 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2015). Der Jahresüberschuss beläuft sich auf **74.881,64 €**.

Der Jahresüberschuss wird gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt, die sich dadurch auf 178.615,64 € beläuft.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnisrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2016 auf 12,76 % (Vorjahr 7,41 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss von 74.881,64 € ist gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

Sachverhalt:

e) Jahresabschluss 2016 der ehemaligen Gemeinde Norderstapel

Gemäß § 95m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden der Jahresabschluss inkl. Anlagen und der Lagebericht erstellt (**siehe Sitzungsvorlage zum Finanzausschuss am 11.09.2018**), welche gemäß § 95n Abs. 5 der GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde – mangels eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes – am 11.09.2018 durch den Finanzausschuss geprüft wurden.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i.V.m. Abs. 6 GO. Hiernach sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach Abschluss der Prüfung sind die Prüfungsbemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	34.442,43 €
Außerordentliches Ergebnis	-1.015,80 €
Jahresergebnis	33.426,63 €

Finanzrechnung

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	84.197,78 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-916.792,49 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	825.489,74 €
Saldo der Finanzrechnung	-7.302,75 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	255.898,64 €
Liquide Mittel	248.595,89 €

Bilanz

Die Bilanzsumme sinkt von **2.867,386,25 €** (Bilanz zum 01.01.2016) auf **3.675.522,19 €** (Schlussbilanz zum 31.12.2016). Der Jahresüberschuss beläuft sich auf **33.426,63 €**.

Der Jahresüberschuss wird gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnissrücklage zugeführt, die sich dadurch auf 212.042,27 € beläuft.

Folglich beläuft sich der Anteil der Ergebnissrücklage an der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2017 auf 15,15 % (Vorjahr 12,76 %).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den durch den Finanzausschuss gemäß § 95n GO geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss von 33.426,63 € ist gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnissrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

10. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb zusätzlicher Beteiligungen an der SH Netz AG (Öffentlich)

Sachverhalt:

Kämmerer Florian Kendler erläutert das vorliegende Beteiligungsangebot sowie die weitere Verfahrensweise im Falle der Beteiligung. Insgesamt kann sich die Gemeinde Stapel mit einem weiteren Aktienkontingent von maximal 222 Aktien zum Gesamtpreis von 1.068.370,56 € (Kaufpreis je Aktie 4.812,48 €) beteiligen. Der Kaufpreis je Aktie wird Anfang kommenden Jahres neu festgelegt, sodass der Gesamtkaufpreis noch variieren kann. Pro Aktie beträgt die Garantiedividende 152,11 € abzüglich der Kapitalertragssteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Die Garantiedividende nach Steuern beträgt 128,04 €. Insgesamt beläuft sich die Garantiedividende somit auf 28.424,57 €. Ausreichende liquide Mittel für die Beteiligung sind nicht verfügbar, sodass die Beteiligung kreditfinanziert erfolgen müsste. Nach derzeitiger Marktlage wäre für die Finanzierung des Kaufpreises mit Finanzierungskosten von ca. 2.118,20 € (Zinssatz: 0,198 %) zu rechnen. Folglich bliebe ein Überschuss von 26.306,36 €.

Die Gemeinde Norderstapel als einer der Rechtsvorgänger der Gemeinde Stapel hat im Jahr 2016 184 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG zum Gesamtpreis von 863.924,16 € erworben. Die Garantiedividende sowie variablen Ausgleichszahlungen betragen für das Geschäftsjahr 2016 49.446,23 € sowie 2017 37.954,74 €.

Bürgermeister Rahn und Gemeindevertreter Jöns befürworten die Beteiligung. Gemeindevertreter Dierks spricht sich gegen eine Aufnahme von Krediten für Spekulationen aus. Gemeindevertreter Jöns berichtet über die sehr gute Dividendenausschüttung der Beteiligung an der SH Netz AG durch die Gemeinde Norderstapel.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt 222 Aktien (a 4.812,48 €) der Schleswig-Holstein Netz AG zu einem Gesamtpreis von 1.068.370,56 € zu erwerben. Die Finanzierung soll durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.068.400 € erfolgen, die im Haushalt 2019 einzustellen ist. Der Erwerb ist der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg gemäß § 108 Gemeindeordnung anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	2	0	0

11.	<u>Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Stapel über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)</u> (öffentlich)	ST-GV-1/2018-2023
------------	---	-------------------

Sachverhalt:

Grundlage der bislang rechtskräftigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel war die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –**EntschVO**) vom 19.03.2008, die mit Ablauf des 30.05.2018 außer Kraft getreten ist. Das Land hat per 03.05.2018 eine auf die aktuelle Wahlzeit angepasste, neue Entschädigungsverordnung erlassen, die **ab 31.05.2018** verbindlich gilt. Ferner wurden auch die Entschädigungen für Inhaber von Ehrenämtern der freiwilligen Feuerwehren neu geregelt. Mit Datum vom 28.03.2018 legte das Land eine neue Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – **EntschVOFF**) vor. Diese Verordnung ist **rückwirkend zum 01.01.18** in Kraft getreten.

Die rechtskräftige Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel datiert zwar erst aus dem Frühjahr 2018, war allerdings speziell auf den Zeitraum und die besondere Situation des bestellten Beauftragten nach § 127 GO angepasst. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit den vorliegenden aktuell geänderten Landesverordnungen für die neue Wahlzeit, soll nunmehr auch die Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel für die Zeit ab 01.06.2018 aktualisiert werden.

Grundsätzlich werden zukünftig Personenbezeichnungen in Satzungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form dargestellt, so dass die unter § 1 aufgeführte Regelung der rechtskräftigen Satzung künftig verzichtbar ist und ersatzlos gestrichen wurde. Die Reihenfolge wurde entsprechend angepasst.

§ 1 (Mitglieder der Gemeindevertretung) wurde in Abs. 1 redaktionell ergänzt und damit eindeutiger formuliert. Ferner ist der Absatz 2 aufgenommen worden. Die darin enthaltene Regelung war bislang in den Regelungen für Ausschussmitglieder aufgeführt, gehört inhaltlich jedoch in den Regelungskatalog für Mitglieder der Gemeindevertretung. Hier wurde jetzt der Bezug zur korrekten Rechtsgrundlage ergänzend eingefügt. Das Sitzungsgeld entspricht in der Höhe in etwa dem bisher gezahlten Sitzungsgeld. Lediglich aufgrund der notwendigen Korrektur der Rechtsgrundlage ergibt sich eine geringfügige Veränderung (statt 20,- € bislang künftig 23,10 €).

Korrigiert wurde in **§ 2** (Bürgermeisterin/Bürgermeister sowie Stellvertretung) die in Absatz 2 enthaltene Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall auf ein Dreißigstel, statt bisher ein Fünfunddreißigstel. Die Korrektur erfolgte entsprechend der Landesverordnung. In Absatz 3 wurde die Fahrkostenpauschale für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestrichen und der korrekten Rechtsgrundlage zugeordnet. Die Fahrkostenpauschale ist nunmehr dem § 8 (Fahrkosten) als Absatz 3 zugeordnet. Die Höhe der Pauschale wurde nicht verändert.

§ 3 (Ausschussvorsitzende) wurde neu in die Satzung aufgenommen. Bereits die Entschädigungssatzung der Fusionsgemeinde Norderstapel enthielt Entschädigungen für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung.

In **§ 4** (Ausschussmitglieder) wurde die Rechtsgrundlage redaktionell ergänzt und Absatz 2 hinsichtlich der Regelung im Vertretungsfall eingefügt.

Auch **§ 5** (Fraktionsvorsitzende) ist neu in die Satzung aufgenommen worden. Die Entschädigungssatzung der Fusionsgemeinde Süderstapel enthielt bereits vormals eine Regelung zur Entschädigung von Fraktionsvorsitzenden sowie deren Stellvertretung.

Aufgrund der inhaltlichen Überarbeitung der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen - EntschVOFF waren in **§ 6** für die Entschädigungen der Wehrführung und der Stellvertretung geringfügige redaktionelle Anpassungen notwendig. Die neue Landesverordnung führt zu einer Erhöhung des Entschädigungsanspruchs der Wehrführung und der Stellvertretung. Der Höchstsatz für die Entschädigung der Gemeindeführung beträgt nach der Landesverordnung beispielsweise bei bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern monatlich nunmehr 169,- € (vormals nach alter Fassung: für Gemeindeführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel von 154,- €); für die Stellvertretung maximal 75 % davon (vormals 50 % der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung).

In den **§§ 7** und **8** wurde neben der vorgenommenen redaktionellen Ergänzung insbesondere der Antragszeitraum klar definiert. Ferner erfolgte in **§ 8** die bereits eingangs erwähnte Zuordnung der Fahrkostenpauschale des Bürgermeisters zur korrekten Ermächtigungsgrundlage. Auch hier blieb die Höhe der Entschädigungen unverändert.

Die Satzung soll mit Beginn der neuen Wahlzeit in Kraft treten, somit also rückwirkend zum 01.06.2018.

Gemeindevertreter Stühmer, Jöns und Dierks sprechen sich gegen eine Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden aus.

Gemeindevertreter Langbehn stellt den Antrag, eine Überarbeitung der Entschädigungssatzung an den Finanzausschuss weiterzuleiten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung zur Überarbeitung an den Finanzausschuss weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
4	9	0	0

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vollen Satz an Sitzungsgeld für Gemeindevertreter, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, für die Teilnahme an Sitzungen dieser Ausschüsse zu zahlen (§ 1 (2) Entschädigungssatzung).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt im § 1 (2) der vorliegenden Entschädigungssatzung ein Sitzungsgeld in voller Höhe zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
7	5	1	0

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Streichung des § 5 der vorliegenden Entschädigungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
8	3	2	0

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die weiteren Paragraphen (alle Paragraphen außer § 1 (2) und § 5) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel in der Form des vorliegenden Entwurfs (Anlage 1 zum Originalprotokoll).

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

12.	<u>Nachträgliche Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Bericht über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d Abs. 1 GO</u> <u>Berichtszeitraum 1. Halbjahr 2018</u> (öffentlich)	ST-GV-2/2018-2023
------------	--	-------------------

Sachverhalt:

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 1.000,00 € bedürfen gemäß § 95d Abs. 1 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im 1. Halbjahr 2018 sind erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 21.615,70 € entstanden, welche der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen. Näheres ist der **Anlage 2 zum Originalprotokoll** zu entnehmen.

Gemäß § 95d Abs. 1 GO in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung kann der Bürgermeister bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 1.000,00 € die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen. Er hat hierüber der Gemeindevertretung halbjährlich zu berichten.

Der Bericht für den Buchungszeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.06.2018 ist als **Anlage 3 zum Originalprotokoll** beigelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 21.615,70 € nachträglich gem. § 95d Abs. 1 GO zu und nimmt den Bericht über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d Abs. 1 GO zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

13.	<u>Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Richtlinie der Gemeinde Stapel für Ehrungen anlässlich besonderer Geburtstage, Jubiläen und zur Anteilnahme bei Todesfällen</u> (öffentlich)	ST-GV-3/2018-2023
------------	--	-------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stapel beabsichtigt, alle Formen der Ehrungen bei besonderen Anlässen zukünftig in gleichartiger Weise vornehmen zu wollen. Dies entspringt der Ab-

sicht, im Nachgang zur Fusion der ehemaligen Gemeinden Norder- und Süderstapel sukzessiv nicht nur alle Satzungen, sondern auch alle weiteren Arbeitsgrundlagen zu überarbeiten und in einheitliche Handlungsgrundlagen für die Gemeinde Stapel zu überführen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie sollen zukünftig alle Formen der Ehrungen im Gemeindegebiet einheitlich vorgenommen werden. Die Richtlinie soll dabei als Orientierung dienen, allerdings gleichzeitig keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit begründen. Im besonderen Einzelfall sind auch darüber hinausgehende, weitere besondere Würdigungen denkbar.

Grundsätzlich sollen künftig gemeindliche Ehrungen jedoch in gleicher Art und Weise erfolgen.

Der Entwurf der Richtlinie ist mit der Einladung zur Sitzung versandt worden und liegt somit allen Beteiligten vor (**Anlage 4 zum Originalprotokoll**).

Gemeindevertreter Hans-Werner Carl und Heiko Pawlak sind zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungsraum.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie der Gemeinde Stapel für Ehrungen anlässlich besonderer Geburtstage, Jubiläen und zur Anteilnahme bei Todesfällen in der Form des vorliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
11	0	0	0

14.	<u>Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Abriss der Imbissbude "Ziegelei" sowie ggf. Zustimmung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 95 d Abs. 1 GO</u> (öffentlich)	<small>ST-GV-4/2018-2023</small>
------------	--	----------------------------------

Sachverhalt:

Das alte Gebäude ist in einem sehr schlechten Zustand. Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind ökonomisch nicht mehr sinnvoll durchzuführen. Das Gebäude soll deshalb vollständig abgerissen werden. Der Bürgermeister wünscht sich eine Aufhübschung der Gegend und würde in Zukunft die Fläche mobile Beschicker anbieten.

Es liegen 2 Angebote zum Abriss des Gebäudes vor.

Gemeindevertreter Staack ist der Meinung den Abriss und die Entsorgung durch die Gemeindearbeiter durchführen zu lassen um Kosten zu sparen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das alte Imbissgebäude „Ziegelei“ abgerissen und entsorgt wird. Die Arbeiten sollen an den Bieter A in Höhe von 2.975,00 € Brutto vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
0	13	0	0

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das alte Imbissgebäude „Ziegelei“ abgerissen und entsorgt wird. Die Arbeiten sollen an den Bieter B in Höhe von 1.666,00 € Brutto vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
10	3	0	0

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das alte Imbissgebäude „Ziegelei“ durch den Gemeindearbeiter abgerissen und entsorgt wird.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
3	10	0	0

Bieter B, Firma Calle´s Hausmeisterservice aus Stapel erhält den Zuschlag.

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße "Sandberg" (öffentlich)

Sachverhalt:

Udo Jensen verlässt den Sitzungsraum.

Der Wegeausschussvorsitzende Hans-Werner Carl berichtet über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Sandberg“. Die Kosten belaufen sich auf ca.

3.200,00 € inklusive Tiefbau. Gemeindevertreter Langbehn ist der Auffassung, dass eine zusätzliche Straßenbeleuchtung Begehrlichkeiten durch Anwohner in anderen Straßenzügen wecken könnte. Gemeindevertreter Galbiers schlägt vor, die Angelegenheit in den Finanzausschuss weiterzuleiten und eine neue Straßenbeleuchtung pro Jahr in den Haushalt mit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Sandberg“ durchzuführen und den Auftrag an die Firma Elektro Jensen aus Stapel zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
12	0	0	1

Udo Jensen betritt den Sitzungsraum. Ihm wird der Beschluss mitgeteilt.

16. Beratung und Beschlussfassung über die Instandsetzung des Gehweges "Heesenweg", 1. Abschnitt (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Wegeausschussvorsitzende Carl berichtet über die Instandsetzungsmaßnahme des Gehweges Heesenweg. Es liegt ein Angebot in Höhe von 5.078,00 € Brutto vor. Weitere Angebote sind nicht eingegangen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Instandsetzungsarbeiten des Gehweges „Heesenweg“, 1. Abschnitt an die Fa. Timm & Scheuer GmbH aus Gudendorf mit der Angebotssumme in Höhe von 5.078,00 € Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

17. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des "Osterwischweges" (öffentlich)

Sachverhalt:

Wegeausschussvorsitzender Carl berichtet über die zu tätigen Sanierungsarbeiten des Osterwischweges. Allen Gemeindevertretern liegt hierzu ein Wegeplan vor. Die beiden Angebote liegen bei 13.677,86 € und 14.741,00 €.

Gemeindevertreter Langebehn bittet um zukünftige Einbeziehung des Finanzausschusses, da die Summe nicht im Haushalt veranschlagt sei.

Aufgrund der Beschaffenheit stellt Gemeindevertreter Jöns den Antrag den Weg mit Grant zu sanieren. Daraufhin gibt Gemeindevertreter Jensen aus Erfahrung eines Weges in dem OT Süderstapel zu Bedenken, dass Grant ständig nachgefüllt werden muss.

Gemeindevertreter Pawlak kann die beiden Angebote nicht miteinander vergleichen, da in einem Angebot Asphaltfräsgut und bei dem anderen Angebot Grant aufgeführt wird.

Gemeindevertreter Galbiers stellt den Antrag, den Vorgang an den Finanzausschuss weiterzuleiten und dort über zwei vergleichbare Angebote zu beraten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Vorgang an den Finanzausschuss weiterzuleiten und dort über zwei vergleichbare Angebote zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
8	5	0	0

18. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der noch ausstehenden Arbeiten am Feuerwehrgerätehaus (öffentlich)

Sachverhalt:

Im Rahmen einer am 22.03.2017 stattgefundenen Begehung des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Stapel durch den FD Vorbeugender Brandschutz des Kreises Schleswig – Flensburg wurden gem. der in **Anlage 5 zum Originalprotokoll** (Schreiben vom 12.04.2017 des FD Bauaufsicht Kreis Schleswig - Flensburg) aufgeführten Punkte abweichende Ausführungen im Hinblick auf bauaufsichtliche/ brandschutzrechtliche Auflagen zu der Baugenehmigung vom 20.01.1999 beanstandet.

Nach Durchsicht der vorliegenden Bauakten wurde festgestellt, dass die in dem vg. Schreiben aufgeführten Beanstandungen des FD Vorbeugender Brandschutz (Bezug Begehung vom 22.03.2017) bereits Auflagen/ fester Bestandteil der Baugenehmi-

gung vom 20.01.1999 sind und im Rahmen der Baumaßnahmen/ Errichtung des Gebäudes hätten mit umgesetzt werden müssen.

Nach vorliegender Aktenlage wurde der zuständigen Bauaufsicht beim Kreis Schleswig – Flensburg mit Datum vom 10.10.2000 die vollständige Umsetzung der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung aller Auflagen auf der Grundlage der bestehenden Baugenehmigung mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage durch das seinerzeit mit der Planung/ Durchführung und Bauüberwachung beauftragte Architekturbüro/ Planungsring Mumm + Partner GbR aus 24861 Bergenhusen schriftlich bestätigt.

Auf der Grundlage des vg. Sachverhaltes werden seitens der Verwaltung/ Bauabteilung mögliche Rechtsansprüche seitens der Gemeinde Stapel gegen das seinerzeit mit der Planung/ Durchführung und Bauüberwachung beauftragte Architekturbüro/ Planungsring Mumm + Partner GbR aus 24861 Bergenhusen geprüft. Die in der **Anlage 6 zum Originalprotokoll** beigefügte schriftliche Stellungnahme des Fachanwaltes für Bau- u. Architektenrecht Herrn Dr. Werner Georg Tischler vom 24.09.2018 stellt zurzeit noch keine abschließende Klärung der Rechtslage dar. Um eine detaillierte und rechtssichere Aussage im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche seitens der Gemeinde Stapel treffen zu können sind ggf. weitere Prüfungen der zur Verfügung stehenden Aktenlage erforderlich.

Zur fachgerechten Beseitigung der in dem vg. Schreiben 12.04.2017 aufgeführten Punkte wurde das mit der Planung/ Durchführung und Bauüberwachung beauftragte Architekturbüro/ Planungsring Mumm + Partner GbR aus 24896 Treia (24861 Bergenhusen) mit der erneuten Planung und Kostenermittlung für die zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Arbeiten/ Brandschutzaufgaben beauftragt.

Da auf Grund fehlender Angebotseingänge im Rahmen der Preisanfragen bei regionaltätigen Unternehmen die Maßnahmen nicht wie im Schreiben vom 12.04.2017 (Anlage 5) bis zum 27.04.2017 (bis Mai 2017) umgesetzt werden konnten, wurde in Abstimmung mit Architekturbüro/ Planungsring Mumm + Partner GbR ein zuverlässiges regional tätiges Fachunternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf der Grundlage der vom Planungsring Mumm + Partner GbR erarbeiteten Leistungsverzeichnisse als sog. Generalauftragnehmer aufgefordert.

Mit Datum vom 14.08.2018 wurde dem Planungsring Mumm + Partner GbR ein Angebot für die Umsetzung der erforderlichen Arbeiten von der Fa. Zimmerei Knutzen & Schleth aus 24848 Kropp zur Prüfung und Wertung vorgelegt.

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung und Auswertung des vg. Angebotes fand in der Zeit vom 14.08. – 20.08.2018 durch das Architekturbüro/ Planungsring Mumm + Partner GbR statt (siehe **Anlage 7 zum Originalprotokoll**, Email vom 20.08.2018 vom Planungsring Mumm + Partner GbR).

Seitens der Verwaltung/ Bauabteilung wird darauf hingewiesen, dass die in dem Angebot vom 14.08.2018 aufgeführten Preise für die zu erbringenden Bauleistungen als ortsüblich und angemessen anzusehen sind.

Beschluss:

- a) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt auf der Grundlage des vorliegenden technisch und rechnerisch geprüften Angebotes gemäß VOB/ A § 16 (Ausgabe 2016) das vorliegende Angebot anzunehmen und den Auftrag an die **Firma Zimmerei Knutzen & Schleth aus Kropp** in Höhe von **51.305,26 Euro** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
12	1	0	0

Beschluss:

- b) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 55.000 Euro zu zustimmen und die erforderlichen Haushaltsmittel bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
12	0	1	0

Beschluss:

- c) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt im Hinblick auf die Wahrung möglicher Rechtsansprüche/ Schadensersatzansprüche die weitere fachanwaltliche Prüfung des Verfahrens.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

19. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung der Internetseite der Gemeinde Stapel (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Sport- und Kulturausschussvorsitzende Galbiers berichtet über die neue Internetseite der Gemeinde Stapel, die unter www.gemeinde-stapel.de in Zukunft aufruf-

bar sein wird. Die Zugänge zu der Homepage sollen dosiert geschaltet werden und die Gemeindevertreter sollen auf der Homepage aufgeführt werden. Hierfür wird aktuell an einer Einverständniserklärung gearbeitet.

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Abstimmung.

20.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Laufbahn im Sportzentrum</u> (öffentlich)	ST-GV-5/2018-2023
------------	--	-------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stapel verfügt im Bereich der Sporthalle über eine sog. Laufbahn. Die 100 m Asche-Laufbahn stammt aus dem Jahr 1974.

Diese Bahn ist sowohl für den Schulsport als auch für den Sportverein von wichtiger Bedeutung.

Weiter wird über die Stapelholmer SG im Rahmen der Inklusion das Behinderten-Sportabzeichen in Zusammenarbeit mit der Wohngruppe in Seeth für Autisten abgenommen.

Beispielsweise für Sprinttraining und die Abnahme des jährlichen Deutschen Sportabzeichens. Für alle Einwohner stellt diese Anlage einen wichtigen Bestandteil für die sportliche Aktivität in der Gemeinde dar.

Gem. **Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein** vom 01.09.2017 sollen Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur unterstützt werden.

Laufbahnen im Sinne der Richtlinie sind nicht überdachte 400 m Rundlaufbahnen sowie 100 m Kurzstreckenbahnen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden in Schleswig-Holstein.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Die Förderquote beträgt max. 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 25.000 Euro. Der Eigenanteil beträgt mind. 20 % der förderfähigen Kosten.

Die Bagatellgrenze für eine Förderung beträgt 12.500 Euro.

Anträge können bis zum 31.12.2018 für das Jahr 2019 beim Ministerium gestellt werden.

Eine weitere denkbare Förderung wäre gem. **Richtlinie über die Förderung des Landessportverbandes SH e.V. (LSV) möglich.**

Diese gewähren gem. 2.1.2 der Richtlinie für spielfeldgebundenen Leichtathletikinfrastruktur eine Zuwendung. Zu dieser Kategorie zählen u.a. auch Laufbahnen. Der LSV gewährt für die Sanierung dieser Sportanlagen von 2018-2020 einen erhöhten Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Antragsberechtigt sind nach dieser Richtlinie nur gemeinnützige Sportvereine, die Mitglied für LSV SH sind.

Eine Doppelgewährung ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung von Fördermitteln und zur Mitteleinplanung in den Haushalt ist ein Kostenvoranschlag für diese Maßnahme erforderlich.

Gemeindevertreter Uwe Galbiers und Bürgermeister Rainer Rahn haben sich um Kostenvoranschläge von Fachfirmen bemüht. Seitens der angefragten Fachfirmen wurden keine Kostenvoranschläge abgegeben. Die Stapelholmer SG und der Schulverband Stapelholm sollen nach Vorliegen der Angebote in das Projekt involviert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel stimmt der Sanierung der Asche-Laufbahn bei der Schule in Stapel zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kostenvoranschläge bisher noch ausstehen.

Aufgrund der Fristvorgabe (31.12.2018 für das Jahr 2019) für die Beantragung von Fördergeldern nach der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in SH (Sportstättenförderrichtlinie), wird der Bürgermeister ermächtigt, auch weiterhin Kostenvoranschläge für die Sanierung der Laufbahn an der Schule in Stapel einzuholen. Der Antrag auf Förderung ist zu stellen. Bei Vorlage des Zuwendungsbescheides ist der Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen. Die Mittel sind vorsorglich, soweit die Kostenschätzung kurzfristig vorliegt, in den Haushalt 2019 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

-
21. **Nachträgliche Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 95 d Abs. 1 GO;** ST-GV-6/2018-2023
hier: Anschaffung eines Frontmähwerks (öffentlich)
-

Sachverhalt:

Die Gemeinde Süderstapel hat im Februar 2018 einen Gartenland Sichelmäher GL-FM 150 zu einem Preis von 3.120,00€ angeschafft.

Dieser Betrag war auch im Haushalt 2018 eingeplant. Nun hat die Gemeinde Stapel im August 2018 ein Frontmäherwerk MR 150 zu einem Preis von 4.070,00€ angeschafft und den Sichelmäher in Zahlung gegeben. Für diese Anschaffung sind im Haushalt 2018 keine Haushaltsmittel vorgesehen, so dass es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung handelt.

Gem. § 95 d Abs. 1 GO in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung bedarf die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 1.000,00 € der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeinde Stapel stimmt der Leistung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von insgesamt 4.070,00 € für das Frontmäherwerk MR 150 zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

22.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 95 d Abs. 1 GO</u> <u>hier: Sanierung der Kastenrinne am Kindergarten in Stapel</u> (öffentlich)	<small>ST-GV-7/2018-2023</small>
------------	--	----------------------------------

Sachverhalt:

Gem. § 95 d Abs. 1 GO in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung bedarf die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 1.000,00 € der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Vorliegend musste die Kastenrinne am Kindergarten in Stapel aufgrund eines nicht unerheblichen Unfalls sofort repariert/ saniert werden. Es liegt nunmehr eine entsprechende Rechnung in Höhe von 4.323,03 € für die Ausführung der Arbeiten vor.

Entsprechende Haushaltsmittel für die Arbeiten stehen nicht ausreichend zur Verfügung, sodass es zur Leistung der außerplanmäßigen Auszahlungen der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel stimmt der Leistung der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.323,03 € für die Sanierung der Kastenrinne am Kindergarten in Stapel gem. § 95 d Abs. 1 GO zu. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

23.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 95 d Abs. 1 GO</u> <u>hier: Reparatur eines beim Osterfeuer beschädigten Schleppers</u> (öffentlich)	<small>ST-GV-8/2018-2023</small>
------------	--	----------------------------------

Sachverhalt:

Gem. § 95 d Abs. 1 GO in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung bedarf die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 1.000,00 € der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Während des Osterfeuers der Gemeinde Stapel am 30.03.2018 wurde der private Schlepper eines ehrenamtlichen Helfers beschädigt. Der Schlepper kam beim Zusammenschieben des Buschwerks zu Schaden. Der entstandene Schaden ist nicht auf vorherigen Verschleiß zurückzuführen.

Die Gemeinde hat den Schaden daraufhin beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) angezeigt und um Übernahme der Kosten gebeten. Die Reparaturkosten liegen laut Angebot bei 4.977,34 €. Jedoch sind Schadensereignisse im Zusammenhang mit Hand- und Spanndiensten lediglich bis zu einer Höhe von 3.000,00 € gedeckt.

Da der Schaden im unmittelbaren Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit steht, wird die Gemeinde die Kosten für die Reparatur in voller Höhe übernehmen. Entsprechende Haushaltsmittel für die Reparatur stehen nicht ausreichend zur Verfügung, sodass es zur Leistung der außerplanmäßigen Auszahlungen der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt, die Reparaturkosten in voller Höhe zu übernehmen und stimmt der Leistung der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.977,34 € gem. § 95 d Abs. 1 GO zu. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

24. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Verfahrensweise zur Ausgestaltung eines neuen Wappens
(öffentlich)

Sachverhalt:

Sport- und Kulturausschussvorsitzender Galbiers präsentiert den anwesenden Einwohnern drei Vorschläge des neuen Wappens (**siehe Anlage 8 zum Originalprotokoll**). Ein Vorschlag kommt von einer Einwohnerin und zwei Vorschläge von dem Grafiker Uwe Nagel.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt den Vorschlag Nummer 3 als neues Wappen der Gemeinde Stapel und beauftragt Herrn Uwe Nagel zur endgültigen Fassung und Beschreibung des Wappens.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

25. Beratung und ggf. Empfehlungsbeschlussfassung zur Gestaltung der Ortstafeln;
a) Aufhebung des Empfehlungsbeschlusses vom 18.06.18
b) Neugestaltung der Ortstafeln (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister spricht zur Angelegenheit.
Gemeindevertreter Langbehn empfindet es als undemokratisches Verhalten wenn die Bürgerinitiative kein Gehör finden sollte.
Gemeindevertreter Galbiers gibt die Daten und Fakten der Fusion wieder und geht insbesondere auf ein Flyer im August 2017 ein.

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Empfehlungsbeschlusses vom 18.06.2018.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
4	9	0	0

Ein Beschluss zu b) entfällt, da die Gemeindevertretung den Empfehlungsbeschluss vom 18.06.2018 nicht aufgehoben hat. Die Ortstafel trägt den Schriftzug "Stapel - Kreis Schleswig-Flensburg"

26. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Gehweges an der Eider (Höhe Eiderschleife) (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Wegeausschussvorsitzende erläutert die Sanierung des Gehweges von der Slipanlage bis zum WC-Gebäude beim gemeindeeigenen Sportboothafen. Zwei Angebote in Höhe von 2.336,08 € Brutto und 2.210,07 € Brutto wurden abgegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Sanierungsarbeiten des Gehweges an der Eider an die Firma H. Iwers & Sohn GmbH & Co.KG, Stapel in Höhe von 2.336,08 € Brutto.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
13	0	0	0

27. Anfragen und Mitteilungen (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt mit, dass freies WLAN (Wifi-4free) für öffentliche Standorte gefördert wird. Die Angelegenheit wird in den Umwelt- und Tourismusausschuss zur weiteren Beratung weitergeleitet.

Lothar Knäpper scheidet aus seinem Dienst bei dem Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag aus und als Dank für die gute Zusammenarbeit überreicht der Bürgermeister ihm eine Urkunde der Gemeinde Stapel.

31. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit her und gibt die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 23:15 Uhr.

-gez. Protokollführer-

-gez. Vorsitzender-

Anlagen zum Originalprotokoll:

Anlage 1 zu TOP 11: Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel
Anlage 2 zu TOP 12: erhebliche über- und außerplanmäßiger Ausgaben 1. Hj. 2018
Anlage 3 zu TOP 12: unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben 1. Hj. 2018
Anlage 4 zu TOP 13: Richtlinie für Ehrungen und Anteilnahme bei Todesfällen
Anlage 5 zu TOP 18: Schreiben Kreis SL-FL, Bauaufsicht vom 12.04.2017
Anlage 6 zu TOP 18: Schreiben RA Dr. Tischler vom 24.09.2018
Anlage 7 zu TOP 18: Mail v. Planungsring Mumm und Partner vom 20.08.2018
Anlage 8 zu TOP 24: 3 Vorschläge neues Wappen der Gemeinde Stapel